



Sozialrechtliche und zivilrechtliche Maßnahmen gegen die Folgen der Corona-Pandemie

Stand: 28.05.2020

Änderungen gegenüber dem Bearbeitungsstand 03.04.2020:

- Sozialschutz-Paket, Punkte A - E

Sozialschutz-Pakete I / II

Zur Erleichterung des Zugangs zur sozialer Sicherung aufgrund der Corona-Pandemie wurden Änderungen im Sozialgesetzbuch, dem Bundeskindergeldgesetzes und im Bundesversorgungsgesetz beschlossen.

Im Bereich der sozialen Schuldnerberatung erscheinen nachstehend zusammengefasste Änderungen von besonderer Bedeutung:

A. Änderungen im SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende

Für Bewilligungszeiträume, die im Zeitraum ab dem 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 beginnen, gilt Folgendes:

Eine **Berücksichtigung von Vermögen** findet für die Dauer von sechs Monaten nicht statt. Sollte allerdings „erhebliches Vermögen“ bestehen, wird es dennoch berücksichtigt. Die Bundesagentur für Arbeit führt hierzu in den vereinfachten ALG 2-Anträgen aus:

„Erheblich ist sofort für den Lebensunterhalt verwertbares Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers über 60.000 Euro sowie über 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft. Beispiele: Girokonten, Sparbücher, Schmuck, Aktien, Lebensversicherungen.“

Quelle: www.arbeitsagentur.de/datei/ba146399.pdf

Die Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der **Kosten der Unterkunft** (§ 22 Abs. 1 SGB II) entfällt für sechs Monate. Der Gesetzgeber fingiert die Angemessenheit, um Personen, die aufgrund pandemiebedingten Einkommensverlusten in den Leistungsbezug fallen, befristet von einem Kostensenkungsverfahren freizuhalten. Nach Ablauf der Frist hat das Jobcenter das normale Kostensenkungsverfahren zu betreiben. Wurden bisher schon nur die angemessenen Kosten der Unterkunft anerkannt, bleibt es dabei – eine generelle Anerkennung bisher nicht anerkannter Kosten der Unterkunft soll nicht erfolgen.

Vorläufige **Entscheidungen** (§ 41a Abs. 1 S. 1 SGB II) sind zwingend für **sechs Monate** zu treffen, kürzere Zeiträume dürfen nicht (mehr) festgelegt werden. Zur Entlastung der Jobcenter entfällt die eigentlich vorgesehene Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Dies insbesondere auch dann, wenn sich die Einkommenssituation besser als prognostiziert darstellt. Nur auf Antrag erfolgt eine abschließende Entscheidung nach Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse. Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn die Einkommenssituation sich in der Nachschau ungünstiger als erwartet darstellt – damit können bedarfsgerechte Nachjustierungen erwirkt werden.

Weiterbewilligungsanträge gelten in Hinblick auf Bewilligungszeiträume, die im Zeitraum vom 31.03.2020 bis zum 31.08.2020 enden, als einmalig gestellt. Um die Leistungsträger von der grundsätzlich erforderlichen Prüfung aller Voraussetzungen des Leistungsanspruches zu entlasten, soll eine Weiterbewilligung unter Annahme unveränderter Verhältnisse für 12 Monate erfolgen. Sollte die vorhergehende Bewilligung vorläufig erfolgt sein, erfolgt eine weitere vorläufige Weiterbewilligung um 6 Monate.

Aufwendungen für die Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II) werden unabhängig von der „gemeinschaftlichen“ Einnahme der Verpflegung übernommen. Auch Kosten einer eventuellen Belieferung werden hiervon umfasst. Pandemiebedingte Preiserhöhungen sind zu berücksichtigen.

B. Änderungen im SGB III – Arbeitsförderung

Nehmen **Bezieher*innen von Kurzarbeitergeld** eine Beschäftigung auf, wird dieser **Hinzuverdienst** in der Zeit vom 01.04.2020 bis zum 31.12.2020 soweit nicht dem bestehenden Ist-Entgelt hinzugerechnet, als dass alle Einkünfte zusammen nicht das ursprüngliche Arbeitsentgelt übersteigen. Damit ist es Bezieher*innen von Kurzarbeitergeld möglich, durch Aufnahme einer Beschäftigung die durch die Kurzarbeit bedingten Einkommensausfälle zu kompensieren.

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes steigt: Wenn die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt, beträgt das Kurzarbeitergeld bei Arbeitnehmer*innen, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen (Haushalte mit Kindern, vgl. § 149 SGB III), ab dem vierten Bezugsmonat 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 87 Prozent. Bei den übrigen Arbeitnehmer*innen werden nach dem vierten Bezugsmonat 70 und ab dem siebten Bezugsmonat 80 Prozent geleistet. Für die Berechnung der Bezugsmonate sind die Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 maßgeblich.

Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich im Zeitraum vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 auf einen Tag gemindert hat – mit anderen Worten die Anspruchsdauer im o.g. Zeitraum ausgeschöpft wird – verlängert sich die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate.

C. Änderungen im SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung

§ 34 SGB VI findet in der Zeit vom 01.01.2020 zum 31.12.2020 mit der Maßgabe Anwendung, dass die kalenderjährliche **Hinzuverdienstgrenze** für das Jahr 2020 angehoben wird: Die Grenze beträgt nun 44.590 € statt bisher 6.300 €. Der Hinzuverdienstdeckel findet keine Anwendung.

Waisenrenten (§ 48 SGB VI) werden weitergezahlt, auch wenn wegen der Pandemie eine Ausbildung oder ein freiwilliger Dienst nicht angetreten werden kann oder die in § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 lit. a SGB VI genannte Übergangszeit von vier Monaten zwischen Ausbildungsabschnitten oder zwischen Ausbildungen und der Ableistung der dort genannten Dienste überschritten werden sollte. Eine gleichlautende Sonderregelung besteht für die Waisenrenten nach dem SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung.

D. Änderungen im SGB XII – Sozialhilfe

Die Regelungen im SGB XII werden entsprechend der o.g. Änderungen im SGB II angepasst. Für Bewilligungszeiträume, die im Zeitraum ab dem 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 beginnen, gilt damit verkürzt Folgendes:

Eine **Berücksichtigung von Vermögen** findet für die Dauer von sechs Monaten nicht statt.

Eine Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der **Kosten der Unterkunft** entfällt für sechs Monate.

Vorläufige **Entscheidungen erfolgen für sechs Monate** und eine Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgt nur auf Antrag. Gleiches gilt bei der Bewilligung vorschussweiser Leistungen.

Weiterbewilligungsanträge gelten in Hinblick auf Bewilligungszeiträume, die im Zeitraum vom 31.03.2020 bis zum 31.08.2020 enden, als einmalig gestellt. Um die Leistungsträger von der grundsätzlich erforderlichen Prüfung aller Voraussetzungen des Leistungsanspruches zu entlasten, soll eine Weiterbewilligung unter Annahme unveränderter Verhältnisse für 12 Monate erfolgen. Sollte die vorhergehende Bewilligung vorläufig erfolgt sein, erfolgt eine weitere vorläufige Weiterbewilligung um 6 Monate.

Weitergehende Berücksichtigung der Aufwendungen für **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** unabhängig von der „gemeinschaftlichen“ Einnahme.

E. Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes

Um den Zugang zum Kinderzuschlag und gegebenenfalls dessen Weitergewährung zu erleichtern, sind folgende Änderungen erfolgt:

Leistungsberechtigten, die bereits den höchstmöglichen Kinderzuschlag erhalten und deren Bewilligungszeitraum zwischen dem 01.04.2020 und 30.09.2020 endet, wird der Kinderzuschlag von Amts wegen für sechs Monate **weiterbewilligt**.

Zur Verfahrensbeschleunigung wird bei der Prüfung von Anträgen auf Kinderzuschlag, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.09.2020 eingehen, an das **aktuelle Einkommen** – also im letzten Monat vor Antragstellung – angeknüpft. Eine Vermögensberücksichtigung findet in diesen Fällen nicht statt. Gleichlaufend mit den Änderungen im SGB II und XII wird „erhebliches Vermögen“ weiterhin berücksichtigt.

Kinderzuschlag-Bezieher*innen können – wenn der Bewilligungszeitraum vor dem 01.04.2020 begonnen hat – im April 2020 oder Mai 2020 einmalig einen **Überprüfungsantrag** stellen. Bei der dann erfolgenden Überprüfung des Leistungsanspruches wird sodann das Einkommen aus dem Vormonat zu Grunde gelegt. Ergibt die Überprüfung einen erhöhten Leistungsanspruch, wird der erhöhte Betrag für die restlichen Monate des Bewilligungszeitraumes geleistet. Sollte über einen bereits vor dem 01.04.2020 gestellten Antrag noch nicht entschieden worden sein, gilt Entsprechendes. Eine automatische Verlängerung des Bewilligungszeitraumes wie bei den Höchstbetragsbeziehern (siehe oben) ist nicht vorgesehen.

Weitergehende Berücksichtigung der Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung unabhängig von der „gemeinschaftlichen“ Einnahme.

F. Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes

Für Bewilligungszeiträume, die im Zeitraum ab dem 01.03.2020 bis zum 30.07.2020 beginnen oder in der Zeit vom 31.03.2020 bis vor den 31.08.2020 enden, wurde das Bundesversorgungsgesetz **entsprechend den vorgenannten Änderungen zum SGB XII** angepasst. Die Ausführungen zum SGB XII (siehe oben) gelten sinngemäß.

Quellen:

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27.03.2020

Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20.05.2020

Das Bundes-Arbeitsministerium hat die **Maßnahmen der Sozialschutzpakete 1 und 2** auf ihren Seiten sehr übersichtlich aufbereitet.

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Sozialschutz-Paket/sozialschutz-paket.html>

Zivilrechtliche Maßnahmen zum Schutze von Verbraucher*innen, Mieter*innen sowie Darlehensnehmer*innen und zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie

Das **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht** (BGBl. I Nr. 14, S. 569) ist innerhalb kürzester Zeit am 27.03.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Die wichtigsten, im Artikel 5 dieses Gesetzes enthaltenen, Regelungen für die Schuldnerberatungspraxis treten am **01.04.2020 in Kraft**.

Artikel 5 des Gesetzes enthält Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB):

Im **Art. 240 EGBGB** werden die **§ 1- 4** als **Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie** eingefügt.

Zum 30. September 2022 tritt dieser Artikel wieder außer Kraft.

A. Art. 240 EGBGB

Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

§ 1 – Moratorium

§ 2 – Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen

§ 3 – Regelungen zum Darlehensrecht

§ 4 – Verordnungsermächtigung

Zu § 1

Schutz für besondere Verträge der Daseinsvorsorge

Verbraucher*innen, die vor dem 08.03.2020 ein Dauerschuldverhältnis eingegangen sind und die Leistung bedingt durch die COVID-19-Pandemie nicht erbringen können, haben das Recht, diese Leistungen zu verweigern.

Die Leistungsverweigerung gegenüber dem Vertragspartner gilt insbesondere dann, wenn die Erbringung der Leistung ohne die Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts der unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre.

Dieses Recht, die Leistung zu verweigern, bezieht sich auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse und zu diesen zählen solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind.

Der Gesetzgeber nennt Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder über Telekommunikationsdienste, soweit zivilrechtlich geregelt auch Verträge über die Wasserver- und -entsorgung.

Praxistipp!

Die Leistungsverweigerung muss *einredeweise* geltend gemacht werden. Verbraucher*innen, die nicht leisten können, müssen sich ausdrücklich auf ihr Leistungsverweigerungsrecht berufen und belegen, dass sie gerade wegen der COVID-19-Pandemie nicht leisten können.

Dieses Leistungsverweigerungsrecht hindert die Vollstreckbarkeit, was bedeutet, dass nicht nur nicht vollstreckt werden kann, sondern dass auch keine Sekundäransprüche (Verzugszinsen, Schadensersatzansprüche) entstehen.

Weiterhin ist aber die primäre Leistungspflicht zu erfüllen, d.h. nach Ablauf des Moratoriums ist zu zahlen.

Zu § 2

Schutz für Mietverträge

Vermieter*innen von Grundstücken und Räumen dürfen Mietverträge nicht kündigen, wenn Mieter*innen die in der Zeit vom **01.04. bis 30.06.2020** fällige Miete nicht zahlen und der Grund dafür auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.

Diesen Zusammenhang haben die betroffenen Mieter*innen glaubhaft zu machen.

Diese Regelung ist **nur bis zum 30.06.2022 anwendbar**. Dies bedeutet, dass wegen Zahlungsrückständen, die vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 eingetreten und bis zum 30.06.2022 nicht ausgeglichen sind, nach diesem Tag wieder gekündigt werden kann. Damit haben Mieter*innen vom 30.06.2020 an über zwei Jahre Zeit, einen zur Kündigung berechtigenden Mietrückstand auszugleichen.

Die Regelung gilt auch für Pachtverträge. Eine Kündigung aus anderen Gründen bleibt weiterhin zulässig.

Praxistipp!

Mieter*innen sollten ihre Vermieter*innen informieren und darlegen, inwieweit sie durch die COVID-19-Pandemie die fällige Miete nicht entrichten können (Kurzarbeit, Lohnausfall, Bezug von Sozialleistungen etc.). Der Anspruch der Vermieter*in bleibt weiterhin bestehen und ist nach Ablauf der Frist zu erfüllen.

Zu § 3

Schutz für Darlehensverträge

Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen worden sind, werden die zwischen dem 01.04. und 30.06. fällig werdenden Ansprüche auf Darlehensrückzahlung sowie Zins- und Tilgungsleistungen für drei Monate gestundet.

Voraussetzung ist, dass Verbraucher*innen aufgrund der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie und der hierdurch hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle haben und ihnen dadurch die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist.

Die Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der angemessene Lebensunterhalt der Verbraucher*innen oder der angemessene Lebensunterhalt ihrer Unterhaltsberechtigten gefährdet ist.

Von dieser Stundungsmöglichkeit muss nicht zwingend Gebrauch gemacht werden. Werden aber Leistungen vertragsgemäß erbracht, so entfällt auch die Stundung.

Es können auch völlig neue Vereinbarungen mit dem Kreditinstitut getroffen werden.

Kündigungen durch den Darlehensgeber wegen Zahlungsverzugs, wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit sind in diesen Fällen bis zum Ablauf der Stundung ausgeschlossen.

Gespräch für einverständliche Regelungen

Darlehensgeber sollen den Verbraucher*innen ein Gespräch (auch im Wege der Fernkommunikation) über die Möglichkeit einer einverständlichen Regelung und über mögliche Unterstützungsmaßnahmen anbieten.

Verlängerung der Vertragslaufzeit

Kommen einverständliche Regelungen für den Zeitraum nach dem 30.06.2020 nicht zustande, verlängert sich die Vertragslaufzeit um drei Monate. Die jeweilige Fälligkeit vertraglicher Leistungen wird ebenso hinausgeschoben.

Darlehensgeber stellen Verbraucher*innen eine Abschrift des Vertrages zur Verfügung, in der die vereinbarten Vertragsänderungen oder die aufgrund Gesetzes eingetretenen Vertrags-

änderungen (automatische Verlängerung der Vertragslaufzeit um drei Monate) berücksichtigt sind.

Praxistipp!

Darlehensnehmer*innen haben die Wahl, ob sie von der Stundungsregelung Gebrauch machen oder nicht. Das Gespräch mit dem Kreditgeber sollte gesucht werden!

Zu § 4

Mögliche Verlängerung der Fristen über den 30.06.2020 hinaus.

Hinweis

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, dass die **Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates**

1. die Dauer des Leistungsverweigerungsrechts bis zum 30.09.2020 verlängert (§ 1),
2. die Kündigungsbeschränkung auf in der Zeit vom 01.07. bis zum 30.09.2020 entstandene Zahlungsrückstände erstreckt (§ 2),
3. die Verlängerung des Zeitraums bis zum 30.09.2020 und die Verlängerung der Vertragslaufzeit auf bis zu zwölf Monate erstreckt (§ 3)

wenn zu erwarten ist, dass das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit einer Vielzahl von Unternehmen oder die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt.

Bei Fortbestehen der Beeinträchtigungen können die Fristen auch noch über den 30.09.2020 hinaus unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

B. Änderungen der Insolvenzordnung (InsO)

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und nach § 42 Absatz 2 BGB ist bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Die Insolvenzreife muss auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruhen.

Weiteres zu den Voraussetzungen und Folgen der Aussetzung in Artikel 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (BGBl. I Nr. 14, S. 569).

C. Änderungen des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (EGStPO)

Der Lauf der in der Strafprozessordnung geregelten Unterbrechungsfristen wird so lange gehemmt, wie die Hauptverhandlung aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann.

Weiteres zu den Voraussetzungen und Folgen finden Sie in Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (BGBl. I Nr. 14, S. 569).

Quelle:

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020
www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1